



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 015-2021
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☒
Geschäftsnummer: 2021.RRGR.40

Eingereicht am: 08.03.2021

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Knutti (Weissenburg, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1025/2021 vom 01. September 2021
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**

Keinen zusätzlichen und unnötigen administrativen Aufwand für die Ausstellung von Lohnausweisen der Milizfeuerwehr

Der Regierungsrat wird beauftragt, auf das Ausstellen von Lohnausweisen für den steuerfreien Sold der Milizfeuerwehr bis zu 5000 Franken pro Jahr zu verzichten.

Begründung:

Im Rahmen der Qualitätskontrolle der Lohnausweise für Entschädigungen für Tätigkeiten bei der Feuerwehr (Milizfeuerwehr) werden die Gemeinden von der Finanzdirektion neu aufgefordert, sämtliche steuerfreien und steuerbaren Entschädigungen für den Feuerwehrdienst in einem Lohnausweis zu bescheinigen, auch wenn nur ein Betrag unter 5000 Franken ausgerichtet wurde.

Gemäss Artikel 29 Absatz 1 Bst. g StG sind Entschädigungen für die Kerntätigkeiten der Milizfeuerwehr (steuerfreier Sold) bis zu 5000 Franken pro Jahr steuerfrei. Für die Gemeinde entsteht mit dieser neuen Forderung ein zusätzlicher und unnötiger administrativer Aufwand. In der Gemeinde Därstetten müssen zum Beispiel zusätzlich über 70 Lohnausweise mit Beträgen um 100 bis 500 Franken ausgestellt werden. Ebenfalls wird dadurch der Anreiz Milizfeuerwehrdienst zu leisten ein weiteres Mal geschwächt. Wieso unsere Verwaltungsdirektionen immer wieder solche unnötigen Aufgaben fordern, ist für mich nicht nachvollziehbar.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Die vorliegende Motion bezieht sich auf Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe g des bernischen Steuergesetzes (StG; BSG 661.11)¹. Die Bestimmung sieht vor, dass Entschädigungen für die Kerntätigkeiten der Milizfeuerwehr bis zum Betrag von 5'000 Franken pro Jahr steuerfrei sind. Alle anderen Entschädigungen sind steuerbar².

Zu den bis 5'000 Franken steuerfreien Kernaufgaben zählen Übungen, Pikettdienste, Kurse, Inspektionen und Ernstfalleinsätze zur Rettung, Brandbekämpfung, allgemeinen Schadenwehr, Elementarschadenbewältigung und dergleichen. Zu den steuerbaren Entschädigungen zählen Funktionsentschädigungen, Kaderpauschalen sowie Entschädigungen für administrative Arbeiten oder für freiwillig von der Feuerwehr erbrachte Dienstleistungen.³

Die Wegleitung des Bundes zum Ausfüllen des Lohnausweises⁴ hält fest, dass mit wenigen Ausnahmen sämtliche Leistungen eines Arbeitgebers im Lohnausweis aufzuführen sind. Die Entschädigungen für Tätigkeiten der Milizfeuerwehr sind im Katalog der Ausnahmen (Randziffer 72) nicht aufgeführt. In den zugehörigen FAQ (Häufig gestellte Fragen)⁵ wird explizit festgehalten, dass sämtliche Entschädigungen für den Feuerwehrdienst in einem Lohnausweis zu bescheinigen sind, auch wenn sie die steuerfreie Obergrenze von 5'000 Franken nicht erreichen.

Gemäss aktueller Praxis sind somit sämtliche Entschädigungen in Ziffer 1 des Lohnausweises zu deklarieren und in Ziffer 15 des Lohnausweises hat der Arbeitgeber den Gesamtbetrag aufzuteilen in steuerfreien Sold für Kernaufgaben der Feuerwehr und steuerbare übrige Entschädigungen. So kann sichergestellt werden, dass die steuerfreien Entschädigungen steuerfrei bleiben und steuerbare Entschädigungen besteuert werden.

Nach Auffassung des Regierungsrates ist es richtig, wenn im Kanton Bern – wie in den anderen Kantonen – für das Ausfüllen des Lohnausweises auf die entsprechende Wegleitung des Bundes abgestellt wird. Ein genereller Verzicht auf die Deklaration von Entschädigungen unter 5'000 Franken kommt nicht in Frage, da Entschädigungen für Tätigkeiten ausserhalb der Kernaufgaben immer steuerbar sind.

Es ist deshalb sinnvoll, wie bisher sämtliche Leistungen im Lohnausweis auszuweisen und in Ziffer 15 festzuhalten, welcher Teil auf Sold für Kernaufgaben bzw. auf übrige Entschädigungen entfällt. Ein Verzicht auf die konsequente Deklaration von Lohneinkünften würde zu Unsicherheiten und Ungleichbehandlungen führen. Davon ist dringend abzuraten.

Der Regierungsrat beantragt aus diesen Gründen **Ablehnung der Motion**.

Verteiler

– Grosser Rat

¹ <https://www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/2139/art29?locale=de>

² Geschäft 10.040 Steuerbefreiung des Feuerwehrsoldes. Bundesgesetz

³ Entschädigungen für Tätigkeiten bei der Feuerwehr (Milizfeuerwehr) - TaxInfo Intranet - Kanton Bern

⁴ Wegleitung 2021: <https://www.estv.admin.ch/dam/estv/de/dokumente/bundessteuer/formulare/lohnausweis/la-wegleitung-2021.pdf.download.pdf/la-wegleitung-2021.pdf>

⁵ Schweizerische Steuerkonferenz SSK - FAQ ([ssk-csi.ch](https://www.ssk-csi.ch))